

Veröffentlichung der standardisierten Bedingungen für den Netzanschluss einer Biogasanlage im Gasnetzgebiet der Stadtwerke Marburg GmbH gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 GasNZV

Technische Mindestanforderungen Biogas (Stand 19.02.2015)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend beschriebenen technischen Mindestanforderungen gelten am Übergabepunkt des Biogases als Grundlage für die Einspeisung von Gas aus regenerativen Quellen gleichsam als Ergänzung zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen Bestimmungen, Normen sowie Richtlinien.

2. Netzanschluss

Für Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme gilt das DVGW-Regelwerk und im Speziellen das DVGW-Arbeitsblatt G 265-1. Wesentliche Bestandteile des Netzanschlusses ab dem Übergabepunkt des aufbereiteten Biogases sind:

- die Eingangsleitung als Verbindung der Biogas-Aufbereitungsanlage mit der Biogas-Einspeiseanlage
- die Gasmengen- und Gasbeschaffenheitsmessung
- die Druckanpassung mittels Verdichter oder Regelanlage
- die EMSR-, Steuerungs- und Fernwirktechnik
- die Anschlussleitung und der Netzkopplungspunkt/Anschlusspunkt am Netz der Stadtwerke Marburg

Weitere Bestandteile sind im Einzelfall zu spezifizieren.

3. Gasbeschaffenheit (Ausgang der Biogas-Aufbereitungsanlage)

Das einzuspeisende Biomethan muss dem Wobbe-Indexbereich (Gruppe L bzw. Gruppe H) gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 (2.Gasfamilie) des Gas aufnehmenden Erdgasnetzes entsprechen und ggf. durch Konditionierung den Anforderungen des lokalen Erdgases angepasst werden können. Weitere Anforderungen an die Gasbeschaffenheit werden in den DVGW-Arbeitsblättern G 260 und G 262 geregelt. Die dort aufgeführten Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden.

Das eingespeiste Biogas wird grundsätzlich gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 als Austauschgas deklariert.

Die Konditionierung mit LPG (Propan/Butan) ist gemäß der DVGW-Arbeitsblätter G 486 und G 486-B2 begrenzt. Hieraus resultiert ein zu fordernder Mindestmethangehalt des aufbereiteten Gases an der Übergabestelle, welcher im Netzanschlussvertrag vereinbart wird und ggf. über die Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 hinausgeht.

4. Abschaltmatrix

Die Abschaltmatrix (Bestandteil des Netzanschlussvertrages) regelt die Anforderungen zur Gewährleistung von Versorgungssicherheit und technischer Sicherheit für Anlagen der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und angeschlossenen Letztverbrauchern.

In der Abschaltmatrix werden die Parameter für die Gasqualität und die Gasbegleitstoffe projektspezifisch präzisiert.

Ein Abweichen von diesen Parametern führt zur Abschaltung der BGEA und zur Trennung vom Erdgasnetz.

5. Absicherung gegen Störung

Bei Abweichung des einzuspeisenden Gases von den vereinbarten Werten wird die Biogas-Einspeiseanlage (BGEA) automatisch vom Netz getrennt. Das Verfahren der Wiederinbetriebnahme der BGEA ist vor der Erstinbetriebnahme verbindlich festzulegen.

6. Anforderung an bauliche Ausführung des Netzanschlusses

Der Netzanschluss inkl. seiner Komponenten muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen Bestimmungen, Normen sowie Richtlinien und insbesondere den Anforderungen des technischen Regelwerkes des DVGW sowie ggf. der GasHDrLtg entsprechen. Für den Fall von Qualitätseinbrüchen sind Einrichtungen vorzuhalten, mit denen das Biogas in die Biogasaufbereitungsanlage rückgeführt und normgerechtes Gas bis zum Einspeisepunkt gebracht werden kann.